

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2011

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische Merseburg,
 Angelegenheiten 08. September 2011

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen für die
Schließfächer der
Hochschulbibliothek Merseburg

Nutzungsbedingungen für die Schließfächer der Hochschulbibliothek Merseburg

1. Gemäß der Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek dürfen Taschen, Mäntel, Schirme, Gepäck u.a. nicht in die Bibliothek mitgenommen werden. Zur Aufbewahrung der genannten Gegenstände stehen Schließfächer zur Verfügung. Sie befinden sich im Umfeld vor der Bibliothek.
2. Jedes Schließfach kann durch Einwurf einer Münze oder eines Chips verschlossen werden. Beim Öffnen der Schließfächer wird das eingeworfene Pfand automatisch zurückerstattet.
3. Die Schließfächer dienen nicht der Aufbewahrung von Wertsachen. Verderbliche Lebensmittel und Gefahrstoffe dürfen in den Schließfächern nicht aufbewahrt werden. Für die schuldhafte Beschädigung der Schließfächer durch unsachgemäße oder unberechtigte Benutzung haftet der Benutzer bis zur vollen Höhe des entstandenen Schadens.
4. Um eine missbräuchliche Dauerbelegung zu verhindern und um möglichst allen Bibliotheksnutzern ein Schließfach anbieten zu können, ist die Benutzung nur für die Dauer des Bibliotheksbesuches gestattet. Jede Benutzerin/jeder Benutzer ist verpflichtet, das von ihr/ihm belegte Schließfach nach dem Bibliotheksbesuch wieder zu räumen.
5. Schließfächer, die außerhalb der Öffnungszeiten der Hochschulbibliothek verschlossen vorgefunden werden, werden nach Schließung der Bibliothek geöffnet. Das vom Nutzer eingeworfene Pfand wird einbehalten. Es bedarf hierzu keiner Räumungsaufforderung. Die entnommenen Gegenstände werden wie Fundsachen behandelt. Laut Gebührenordnung ist die Hochschulbibliothek Merseburg berechtigt, für missbräuchliche Benutzung der Garderobenschränke eine Gebühr zu verlangen.
6. Bei Störungen des Schlossmechanismus ist die Bibliothek sofort zu verständigen. Eigenmächtige Eingriffe sind untersagt. Für Beschädigungen der Schließfächanlage infolge unsachgemäßer Bedienung haftet die Benutzerin/der Benutzer des Schließfaches.
7. Der Verlust eines Schließfachschlüssels ist dem Bibliothekspersonal umgehend anzuzeigen. Es ist eine Verlustanzeige auszufüllen. Der Nutzer haftet für den im Zusammenhang mit dem Verlust des Schlüssels entstandenen Schaden.
8. Die Hochschule Merseburg übernimmt für die in den Schließfächern aufbewahrten Gegenstände bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung.
9. Mit Belegung des Faches erkennt die Benutzerin/der Benutzer diese Nutzungsbedingungen als verbindlich an.
10. Die Verwaltungsvorschrift tritt mit der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Merseburg, den 08. September 2011

(Prof. Dr. rer. nat. habil. H. W. Zwanziger)
Rektor